

LIECHTENSTEIN

Vierter Zusatzbericht

gemäss Art. 19 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984

gegen Folter und andere grausame, unmenschliche

oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Vaduz, den 28. November 2019

RA LNR 2019-1685

Vorwort	3
Artikel 1 und 4	4
Artikel 2	5
Artikel 3	14
Artikel 5-9	16
Artikel 12-13	20
Artikel 14	21
Weitere Fragen	24
Abkürzungen	28

Vorwort

Der vorliegende Bericht, welcher am 3. Dezember 2019 von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein verabschiedet wurde, wird gemäss Art. 19 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe dem zuständigen Ausschuss unterbreitet. Es handelt sich um den vierten Zusatzbericht Liechtensteins, der den Zeitraum von September 2014 bis November 2019 abdeckt. Der Bericht wurde vom Amt für Auswärtige Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit den sachlich zuständigen Ämtern und für ausgewählte Fragen in Konsultation des Vereins für Menschenrechte sowie der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer erstellt. Er wurde auf der Grundlage der Frageliste des zuständigen Ausschusses in Dokument CAT/C/LIE/QPR/5 vom 21. Juni 2018 verfasst und erfolgte im vereinfachten Berichterstattungsverfahren. Er führt die in der Berichtsperiode erfolgten gesetzlichen, administrativen und anderen Massnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens auf.

Sämtliche im Bericht erwähnte Gesetzestexte und Verordnungen können unter www.gesetze.li eingesehen werden.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Artikel 1 und 4

I. Bitte liefern Sie in Bezug auf die vorherigen Schlussbemerkungen des Ausschusses (Paragraph 11) und unter Berücksichtigung der durch den Vertragsstaat eingereichten Anschlussantwort (CAT/C/LIE/CO/4/Anhang 1, Absatz 3) aktualisierte Informationen über das Ergebnis der Aktivitäten der vom Ministerium für Inneres, Justiz- und Wirtschaft eingesetzten Arbeitsgruppe bezüglich möglicher Änderungen des Strafgesetzbuches und über Massnahmen zur Einführung eines eigenständigen Folterverbots im nationalen Strafgesetzbuch gemäss Paragraph 1 der Konvention. Bitte geben Sie an, ob die Definition adäquate Bestimmungen für die Strafverfolgung und die Verurteilung von Tätern und Komplizen solcher Taten vor ordentlichen Strafgerichten enthält und ob sichergestellt ist, dass Straftaten, die als Folter zu qualifizieren sind, der Schwere der Tat entsprechend angemessen bestraft werden.

1. Als Resultat der Aktivitäten der durch das Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft¹ eingesetzten Arbeitsgruppe, wurde mit § 312a neu ein Foltertatbestand in das liechtensteinische Strafgesetzbuch (StGB; LGBl. 1988 Nr. 37) übernommen. Die Bestimmung trat am 1. Oktober 2019 in Kraft.

2. Der neue Foltertatbestand im StGB orientiert sich am Wortlaut der Folterdefinition des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UN-Antifolterkonvention). Gemäss Abs. 1 von § 312a StGB macht sich strafbar, wer als Amtsträger, auf Veranlassung eines solchen Amtsträgers oder mit ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis eines solchen Amtsträgers einer anderen Person grosse körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zufügt, insbesondere um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmasslich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen, um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem auf Diskriminierung beruhenden Grund.

3. Abs. 2 von § 312a StGB enthält die Erschwerungsgründe, dass die Tat eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen oder den Tod des Geschädigten verursacht. Abs. 3 von § 312a StGB normiert überdies, dass Amtsträger im Sinne der Bestimmung auch ist, wer im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen faktisch als Amtsträger handelt.

4. Hinsichtlich der Strafbarkeit jeglicher Beteiligungsformen am Foltertatbestand, sieht Abs. 1 von § 312a StGB vor, dass nicht nur Amtsträger als Täter in Frage kommen, sondern ebenfalls Personen, die auf Veranlassung eines solchen Amtsträgers oder mit ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis eines solchen Amtsträgers Folterhandlungen vornehmen. § 12 StGB sieht überdies vor, dass nicht nur der unmittelbare Täter die strafbare Handlung begeht, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt.

¹ Dem Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft stand vom 27.03.2013 bis 27.03.2017 Regierungschef-Stellvertreter Dr. Thomas Zwielfhofer vor.

5. Der Paragraph zum Folterverbot enthält folglich ausreichende Bestimmungen für die Strafverfolgung und Verurteilung von Tätern und Komplizen solcher Taten vor ordentlichen Strafgerichten.

6. Der Strafraum nach § 312a Abs. 1 StGB beträgt Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren. Hat die Tat eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat den Tod des Geschädigten zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen. Das Strafmass unter dem neuen § 312a StGB ist bedeutend höher als jenes von § 312 StGB (Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen), der für ähnliche Sachverhalte bisher als Sanktion zur Verfügung stand. Demnach werden Straftaten, die als Folter zu qualifizieren sind, der Schwere der Tat entsprechend angemessen bestraft.

II. Liefern Sie bitte unter Berücksichtigung der vorherigen Schlussbemerkungen des Ausschusses (Paragraph 11) Informationen über die getroffenen Massnahmen, um sicherzustellen, dass Folterhandlungen keinen Verjährungsfristen unterliegen, so dass der Foltertatbestand ohne das Risiko von Straffreiheit untersucht, verurteilt und bestraft werden kann.

7. Der neue Foltertatbestand wurde hinsichtlich der Verjährungsfristen in die bestehende Systematik des liechtensteinischen Strafgesetzbuches integriert. Gemäss § 57 StGB verjähren Folterhandlungen, die den Tod des Geschädigten zur Folge haben, folglich nicht. Hat die Tat eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen zur Folge, variiert die Verjährungsfrist je nach Schwere der Tat zwischen fünf und zehn Jahren. Beim nicht qualifizierten Foltertatbestand tritt die Verjährung je nach Schwere der Tat nach drei bis zehn Jahren ein.

8. Es würde nicht der Systematik des liechtensteinischen Strafgesetzbuchs entsprechen, beim Foltertatbestand in der Grundstrafdrohung einen derart hohen Strafraum anzusetzen, dass eine Verjährung ausgeschlossen ist. Bei Folterhandlungen in bewaffneten Konflikten kann § 321b Abs. 4 StGB (Kriegsverbrechen gegen Personen) zur Anwendung gelangen, wenn der Täter einer schutzbefohlenen Person körperliche oder seelische Qualen zufügt oder diese schwer verletzt. Die im 25. Abschnitt des StGB (Völkermord) angeführten Tatbestände – wie auch § 321b Abs. 4 StGB – unterliegen keiner Verjährung.

Artikel 2

III. Bitte geben Sie unter Berücksichtigung der vorherigen Schlussbemerkungen des Ausschusses (Paragraph 13) an, ob die Strafprozessordnung angepasst wurde, um rechtlich verbindliche Audio- und Video-Aufzeichnungen aller Polizeivernehmungen und -befragungen einzuführen als Grundsatzmassnahme zur Verhinderung von Folter und Misshandlung. Bitte geben Sie ebenfalls an, ob es einen unabhängigen Mechanismus innerhalb des Rechtssystems gibt, der gesondert von der Polizei Anschuldigungen von Folter und Misshandlung untersucht.

9. § 50a Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO; LGBl. 1988 Nr. 62) sieht vor, dass es nach ausdrücklicher Information der vernommenen Person zulässig ist, eine Ton- oder Bildaufnahme einer Vernehmung anzufertigen, sofern diese zur Gänze aufgenommen wird. Im Fall der Vernehmung eines Zeugen hat dies, unbeschadet besonderer gesetzlicher Bestimmungen (§§ 69, 115a, 195a, 197 Abs. 3 StPO), zu unterbleiben, wenn und sobald der Zeuge der Aufnahme widerspricht. § 50a Abs. 1 StPO gilt auch für kriminalpolizeiliche Vernehmungen. Die Bestimmung enthält keine rechtlich verbindliche Verpflichtung zur Erstellung von Audio- und Video-Aufzeichnungen aller Polizeivernehmungen und -befragungen.

10. Beim Foltertatbestand handelt es sich um eine von Amtes wegen zu verfolgende strafbare Handlung, d.h. die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, bei einem diesbezüglichen Tatverdacht von sich aus ein Strafverfahren einzuleiten. Zudem kann die betroffene Person bei jedem Vorwurf von Misshandlung (und somit auch von Folter) gemäss § 55 StPO Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft erstatten. Richtet sich ein derartiger Vorwurf gegen einen Polizisten, ist zudem der Vorgesetzte des betroffenen Polizisten verpflichtet, einen Bericht an die Staatsanwaltschaft zu erstatten. Die Staatsanwaltschaft beantragt in diesen Fällen Vorerhebungen beim Untersuchungsrichter des Landgerichts (und nicht bei der Polizei), um die Stichhaltigkeit der Vorwürfe zu klären. Richtet sich ein Vorwurf gegen einen Polizisten an die Polizei, meldet diese diesen Vorwurf umgehend der Staatsanwaltschaft, ohne selbst zu ermitteln. Die Staatsanwaltschaft beantragt wiederum Vorerhebungen des Landgerichtes.

IV. Bitte geben Sie an, ob Jugendliche durch die Polizei befragt werden und aufgefordert werden können, Aussagen ohne die Gegenwart eines Rechtsanwalts oder einer vertrauten Person zu unterschreiben und ob der Vertragsstaat über ein vollwertiges und angemessen finanziertes Rechtshilfesystem für mittellose Personen verfügt. Bitte geben Sie ebenfalls an, ob es ein elektronisches oder Papierhaftregister bei der nationalen Polizeibehörde gibt.

11. Im Rahmen der Gefahrenabwehr kann die Polizei jede Person befragen, somit auch Jugendliche. Erfolgen zu diesem Anlass Datenbankabfragen, werden diese in einem Journal dokumentiert.

12. Im Rahmen der Strafverfolgung können Jugendliche nicht aufgefordert werden, Aussagen ohne die Gegenwart eines Rechtsanwalts oder einer vertrauten Person zu unterschreiben. Die Polizei ist verpflichtet, einen gesetzlichen Vertreter oder eine Vertrauensperson zu benachrichtigen und den Jugendlichen über das Recht auf Beizug eines Verteidigers zu belehren. Gemäss § 21a Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG; LGBl. 1988 Nr. 39) ist bei der Befragung eines angehaltenen Jugendlichen zur Sache und seiner förmlichen Vernehmung durch ein Polizeiorgan oder das Gericht auf Verlangen des Jugendlichen eine Vertrauensperson beizuziehen, sofern damit keine unangemessene Verlängerung der Anhaltung verbunden wäre.

13. Gemäss § 22 Abs. 1 JGG steht das Recht des beschuldigten Jugendlichen gehört zu werden, Tatsachen vorzubringen und Fragen und Antworten zu stellen oder zu Untersu-

chungshandlungen zugezogen zu werden, auch seinem gesetzlichen Vertreter zu. Gemäss § 22 Abs. 3 JGG ist der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen berechtigt, für diesen, selbst gegen dessen Willen, einen Verteidiger zu bestellen sowie alle Rechtsmittel und Rechtsbehelfe geltend zu machen. Gemäss § 26 Abs. 1 StPO ist jeder Beschuldigte über sein Recht, sich eines Verteidigers zu bedienen, in der Verständigung gemäss § 23 Abs. 4, spätestens jedoch bei der ersten Vernehmung zu informieren. Gemäss § 18 JGG soll das Vorverfahren in Jugendstrafsachen nach Möglichkeit ohne Beizug der Polizei geführt werden. Sollte die Mitwirkung der Polizei notwendig werden, so sollen ihre Organe keine Uniform tragen. Namentlich soll die Begleitung Jugendlicher nicht durch uniformierte Polizeiorgane erfolgen.

14. Liechtenstein verfügt über ein vollwertiges und angemessen finanziertes Verfahrens- und Rechtshilfesystem für mittellose Personen. Die Verfahrenshilfe für das zivilrechtliche Verfahren ist in den §§ 63 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO; LGBI 1912 Nr. 9/1) und für das strafrechtliche Verfahren in den §§ 26 ff. der StPO normiert, wobei auf eine weitgehende Übereinstimmung der Verfahrenshilfebestimmungen Wert gelegt wurde. Die erwähnten Verfahrenshilfebestimmungen wurden kürzlich einer Gesamtreform unterzogen und zeitgemäss sowie praxisnah überarbeitet. Die neuen Bestimmungen traten am 1. Januar 2016 bzw. am 1. Januar 2017 in Kraft.

15. Die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers in Strafsachen wird gewährt, wenn der Beschuldigte (Angeklagte) nicht in der Lage ist, die gesamten Kosten der Verteidigung zu tragen ohne dass der für ihn und seine Familie zu einer einfachen Lebensführung notwendige Unterhalt dadurch beeinträchtigt wird (sog. Bedürftigkeit). Überdies muss die Beigabe im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich sein. Die Beigabe eines Verteidigers ist gemäss § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 StPO jedenfalls erforderlich zur Ausführung angemeldeter Rechtsmittel sowie für den Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über das Rechtsmittel, zur Erhebung des Einspruchs gegen die Anklageschrift, wenn der Beschuldigte (Angeklagte) blind, gehörlos, stumm, auf andere Weise behindert oder der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig und deshalb nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen oder bei schwieriger Sach- oder Rechtslage. Die erwähnte Bestimmung ist bereits bei der ersten Vernehmung – also auch bei ersten Vernehmungen durch die Polizei oder den Untersuchungsrichter – anwendbar. Der Beschuldigte, welcher in diesem Stadium noch als Verdächtiger bezeichnet wird (siehe § 23 StPO), soll somit auch zu diesem Zeitpunkt bereits unter den gleichen Voraussetzungen Zugang zur Verfahrenshilfe haben.

16. Als Übergangsmassnahme führt die Landespolizei ein Papierhaftregister. Ein eigenes elektronisches Haftregister ist vorgesehen und in Erarbeitung. In jedem Fall aber können Inhaftierungen im System auch jetzt bereits elektronisch recherchiert werden, wenn auch weniger einfach als bei einem elektronischen Register.

V. Bitte geben Sie unter Berücksichtigung der vorherigen Schlussbemerkungen des Ausschusses (Paragraph 15) an, ob die Gesetzgebung während des Überprüfungszeitraums geändert wurde, um sicherzustellen, dass eine komplette Trennung zwischen den Untersuchungs- und Haftfunktionen sichergestellt ist, so dass das Justizministerium die aus-

schliessliche Kompetenz über das Strafvollzugssystem hat, wie von der Vollzugskommission empfohlen. Bitte geben Sie zudem an, ob die formale und wirksame Trennung der Räumlichkeiten erfolgte im Hinblick auf jene unter der Kontrolle der nationalen Polizei.

17. Nach einer ersten externen Prüfung der Kompetenztrennung zwischen den Bereichen Inneres und Justiz im Jahr 2009 durch zwei Experten aus Österreich, sah die Regierung keinen Vorteil in einer organisatorischen Trennung von Landespolizei und Landesgefängnis und dem Aufbau einer eigenständigen Vollzugsorganisation. Die Gründe hierfür lagen v.a. in der bis anhin sinnvollen Nutzung organisatorischer Synergien, der klaren personellen und organisatorischen Trennung des Personals des Landesgefängnisses von den operativen Bereichen der Landespolizei sowie der Abwesenheit jeglicher Beschwerden beim Nationalen Präventionsmechanismus hinsichtlich etwaiger Übergriffe. Bezugnehmend auf die Empfehlung des UN-Antifolterausschusses und des Nationalen Präventionsmechanismus' zur Kompetenztrennung zwischen den Bereichen Inneres und Justiz initiierte die Landespolizei am 16. Februar 2016 einen erneuten Prozess, welcher die strategische Positionierung des Strafvollzuges in Liechtenstein für die Zukunft neu bestimmen sollte.

18. In Reaktion auf die Initiative der Landespolizei setzte die Regierung im Jahr 2016 die Arbeitsgruppe „Strategische Neuausrichtung des Strafvollzugs in Liechtenstein“ ein. Diese gab eine weitere Untersuchung zur Frage der Kompetenztrennung zwischen den Bereichen Inneres und Justiz in Bezug auf das Landesgefängnis bei einem ausgewiesenen Schweizer Experten für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht in Auftrag. Die Untersuchung brachte folgendes Ergebnis: Kleine Staatswesen - wie Liechtenstein - sind häufig aufgrund des Mangels an Ressourcen gezwungen, einfache und sich in der Praxis bewährte Methoden und Organisationsformen anzuwenden oder umzusetzen. Das Gefängniswesen im Fürstentum Liechtenstein weist nicht die notwendige Grösse auf, um eine eigenständige Organisationseinheit zu bilden. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass die Eingliederung des Landesgefängnisses in die Landespolizei und die Unterstellung des Gefängnisleiters unter den Stabschef der Landespolizei sich nachteilig auf die Insassen oder das Gefängniswesen auswirken. Im Gegenteil, es bestehen viele Synergien mit der Polizei, so im Bereich der Ausbildung und der Anschaffung der Anlagen im Sicherheitsbereich, wie auch in der Informatik. Des Weiteren ist die Polizei den Umgang mit Personal, welches im Schichtbetrieb während 24 Stunden am Tag und dies an 365 Tagen pro Jahr arbeitet, gewohnt. Schliesslich ergeben sich auch in Bezug auf die Sicherheit bzw. Interventionen in ausserordentlichen Situationen grosse Synergien. Aus diesen Überlegungen heraus empfahl das Gutachten, die Eingliederung des Landesgefängnisses in die Landespolizei und die Unterstellung des Gefängnisleiters unter den Stabschef der Landespolizei beizubehalten. Die gewählte Lösung hat sich für Liechtenstein in der Praxis bewährt und es liegen keine Anzeichen von Missbrauch vor.

19. An den räumlichen Gegebenheiten des Landesgefängnisses wurden keine Änderungen vorgenommen.

VI. Bitte machen Sie unter Berücksichtigung der vorherigen Schlussbemerkungen des Ausschusses (Paragraph 17) und in Kenntnisnahme der vom Vertragsstaat in seiner Anschlussantwort (siehe CAT/C/LIE/CO/4/Anhang 1, Paragraphen 5-7) zur Verfügung gestellten Informationen Angaben über/ob:

- (a) die Ergebnisse der Aktivitäten der Arbeitsgruppe, die von der Regierung eingesetzt wurde, um Wege zu finden, die Situation der Insassen in den nationalen Gefängnissen zu verbessern, einschliesslich Arbeit, Freizeitaktivitäten und die Erleichterung ihrer Rückkehr in die Gesellschaft;
- (b) die Ergebnisse der Arbeit der Arbeitsgruppe, die 2016 aus Vertretern des Justizministeriums, der Landespolizei, des Amtes für Soziale Dienste, des Landesgefängnisses, des Amtes für Justiz und der Bewährungshilfe bezüglich der Neuausrichtung des Strafvollzuges eingesetzt wurde.
- (c) Personen, die im Landesgefängnis ankommen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft durch einen unabhängigen Arzt untersucht werden und die Wirksamkeit des Leistungsvertrags zur Bereitstellung von Medikamenten für Gefangene mit der Familienhilfe Liechtenstein, anstelle der Bereitstellung dieser Dienstleistung durch qualifiziertes medizinisches Personal im Einklang mit internationalen Standards.

20. Mit dem Entscheid, den gesamten Strafvollzug in österreichischen Einrichtungen durchzuführen und einen qualifizierten Entlassungsvollzug mittels einer Kooperation mit dem Kanton St. Gallen einzuführen wurde der liechtensteinische Strafvollzug im Jahr 2018 neu ausgerichtet. Das Landesgefängnis wurde 1991 als Untersuchungsgefängnis in Betrieb genommen. Um die Sozialkontakte einheimischer Häftlinge zu erleichtern, hatte sich in der Vergangenheit trotzdem die Praxis entwickelt, dass Straftaten mit Strafrahmen von bis zu zwei Jahren im Landesgefängnis vollzogen wurden. Die Regierung setzte deshalb die bereits erwähnte Arbeitsgruppe „Strategische Neuausrichtung des Strafvollzugs in Liechtenstein“ ein.

21. Auf der Basis des Berichts dieser Arbeitsgruppe beschloss die Regierung, künftig bei allen Haftstrafen, auch jenen von bis zu zwei Jahren, vom Vollzug im liechtensteinischen Landesgefängnis abzusehen. Die Rechtsgrundlage hierzu bleibt unverändert der Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Unterbringung von Häftlingen aus dem Jahr 1983. Ebenfalls wurde der Entlassungsvollzug neu gestaltet. Ziel des Entlassungsvollzugs ist es, verurteilte Straftäter auf die voraussichtliche Entlassung vorzubereiten. Am 12. Dezember 2017 hat die Regierung entschieden, dass neben dem Entlassungsvollzug in österreichischen Strafanstalten der regionale Entlassungsvollzug im Sinne der Art. 127 ff. Strafvollzugsgesetz (StVG; LGBl. 2007 Nr. 295) ab dem 1. Januar 2018 in der nahegelegenen schweizerischen Strafanstalt Saxerriet durchgeführt wird. Dazu wurde von der Regierung mit dem Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen ein Memorandum of Understanding abgeschlossen, das die Modalitäten für die konkrete Abwicklung beinhaltet.

22. Der Entlassungsvollzug in der Strafanstalt Saxerriet wird für jene Insassen geöffnet, welche ihren Lebensmittelpunkt nach der Entlassung in der Region haben werden. Für alle

anderen Strafgefangenen wird der Entlassungsvollzug auf der Grundlage des Staatsvertrages mit Österreich nach den Möglichkeiten des österreichischen Gesetzes gestaltet.

23. Der Entlassungsvollzug in der Strafanstalt Saxerriet ist darauf ausgerichtet, Inhaftierte auf ein straffreies Leben in Liechtenstein oder der Region vorzubereiten. Durch gezielte problem- und ressourcenorientierte Unterstützung in wesentlichen Lebensbereichen (Lebensentwurf, Arbeit, Wohnen, Deliktsaufarbeitung, Beziehungen, Therapie, Schulden) soll eine möglichst gelungene Reintegration in die Gesellschaft erreicht werden. Der Aufbau und die Gestaltung eines stabilen Lebensumfelds werden gefördert. Die Strafanstalt verfügt über ein Programm zur Individualförderung, insbesondere für die Füllung von Lücken in der schulischen Grundbildung. Die Strafanstalt bietet überdies verschiedenste Therapien an (inkl. die tiergestützte Therapie), verfügt über einen eigenen Gesundheitsdienst, bietet psychosoziale Betreuung, inklusive Angehörigenarbeit, führt Methadon-Programme durch und erarbeitet mit den Gefangenen Wiedergutmachungskonzepte. Durch gezielte Aussenkontakte und Öffentlichkeitsarbeit sollen die Grenzen zwischen dem Normalleben draussen und dem abgesonderten Gefangenendasein durchlässig gestaltet werden, wodurch das gegenseitige Verständnis gefördert und eine Annäherung an Normalität erreicht werden soll.

24. Des Weiteren wird ein sozialer Betreuungsdienst vom Verein für Bewährungshilfe Liechtenstein als externer Organisation im Zusammenwirken mit dem Amt für Soziale Dienste (ASD) durchgeführt. Neben dem sozialen Betreuungsdienst wird für Insassen auch Bewährungshilfe angeboten. Die Dienste für Beratung und Betreuung stehen inhaftierten Personen auf Wunsch und über die Kontaktvermittlung durch das Gefängnispersonal zur Verfügung und fungieren für alle Fragen auch als interner und externer Verbindungsdienst. Der soziale Betreuungsdienst und die Bewährungshilfe sind bei Bedarf behilflich bei Kontaktaufnahmen zu anderen Behörden und Stellen. Themenbereiche sind unter anderem die Stundung von Schulden oder die Unterhaltspflicht. Der Kontakt und Beziehungen nach aussen werden gefördert. Zur Unterstützung sind auch Aussprachen mit Familienangehörigen oder Lebenspartnern möglich. Die Betreuung zu den Themen Auswirkungen der Haftsituation sowie Trennung und Scheidung sind weitere Bezugspunkte. Es besteht ein Angebot für Gespräche zur Entlassungsvorbereitung und Entlassungshilfe. Diese Gespräche betreffen vor allem Zukunftsperspektiven und die Situation nach der Haft in Bezug auf Unterkunft und Arbeit. Die Bewährungshilfe geht zudem auf die Deliktverarbeitung und Deliktprävention ein. Infolge der Neuausrichtung des Strafvollzugs 2017 wurden der Informationsaustausch und die Kooperation zwischen dem Landesgefängnis und der Bewährungshilfe stark verbessert. So kann nun Insassen, welche im Ausland (Österreich, Schweiz) die Straftat verbringen werden, die telefonische und schriftliche Ansprechbarkeit des Sozialen Betreuungsdienstes der Bewährungshilfe Liechtenstein angeboten werden. Der anschliessende Entlassungsvollzug für Insassen (mit und ohne angeordnete Bewährungshilfe) in der Strafanstalt Saxerriet wird vom Sozialen Betreuungsdienst der Bewährungshilfe Liechtenstein gemeinsam mit dem Sozialen Dienst der Strafanstalt Saxerriet im Hinblick auf die Vorbereitung der Entlassung und eine bessere soziale Integration in Liechtenstein nach der Haft, wahrgenommen.

25. Im Landesgefängnis werden seit der strategischen Neuausrichtung des Strafvollzugs nur noch die Untersuchungs-, Auslieferungs- und Ausschaffungshaft sowie Ersatzfreiheitsstrafen und Sicherheitshaften durchgeführt, die in aller Regel von kurzer Dauer sind. Während dieser zeitlich kurz angesetzten Inhaftierungen haben die Häftlinge Zugang zu Höfen mit Witterungs- und Sonnenschutz, um täglich genügend Zeit an der frischen Luft verbringen und sich sportlich betätigen zu können. Den weiblichen Häftlingen wird es ermöglicht, einen von Männern getrennten Hof und die Sportmöglichkeit im Fitnessraum gesondert zu nutzen. In den Höfen steht Regenschutzkleidung zur Verfügung, damit sich die Inhaftierten auch bei schlechtem Wetter im Aussenbereich bewegen und aufhalten können. Neu wurden Sitzgelegenheiten und ein Dach zum Unterstehen angebracht.

26. Inhaftierte dürfen aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäss Art. 88 StVG Telefongespräche insbesondere mit Angehörigen, Beiständen und sozialen Einrichtungen sowie mit öffentlichen Stellen, Rechtsbeiständen und Betreuungsstellen führen (in der Regel zweimal bis zu einer Stunde pro Woche, was für alle Haftarten mit Ausnahme der Sicherheitshaft gilt). Nach Freigabe durch den Untersuchungsrichter wird die Möglichkeit von Besuchen durch Angehörige zweimal die Woche für je eine Stunde gewährt. Diese Besuche können auch ausserhalb der Arbeitszeit an Samstagen und Feiertagen erfolgen. Die Insassen haben des Weiteren die Möglichkeit Sport zu betreiben, zu basteln, zu lesen oder zu spielen (Karten- und Brettspiele, Spielkonsolen etc.). Im Freien stehen ein Tischtennistisch, Schach- und Mühletische sowie die notwendigen Vorkehrungen für Ballspiele zur Verfügung. Ein Laptop wird zur Benutzung angeboten, allerdings ohne Internetzugang, da es sich beim Landesgefängnis um ein Untersuchungsgefängnis handelt. Die Insassen werden in die Hausarbeit involviert, welche aus Küchenarbeit, Etagen- und Wäschereinigung besteht. Externe Arbeitgeber lassen Ersatzteile durch Insassen des Landesgefängnisses herstellen und einpacken. Zudem betreibt das Landesgefängnis eine eigene kleine Werkstatt, in der Vogelhäuser, Weihnachts- und Osterkarten hergestellt werden. In dieser Werkstatt werden u.a. auch Bienenwabenrahmen für die hausinterne Imkerei hergestellt.

27. Während des Jahres finden Musikveranstaltungen im Landesgefängnis statt (in der Regel zweimal), bei denen die Teilnahme freiwillig ist. Bei den Hochfesten der Kirche werden gemeinsame ökumenische Veranstaltungen angeboten, welche ebenfalls freiwillig besucht werden können. Der ökumenische Seelsorger erscheint alle zwei Wochen. Bei Bedarf können auch Seelsorger anderer Religionsgemeinschaften kontaktiert werden. Zudem stehen die Betreuungspersonen des Gefängnispersonals jederzeit für Gespräche zur Verfügung, welche alle eine fundierte psychologische Grundausbildung im Kompetenzzentrum für Strafvollzug Fribourg in der Schweiz absolviert haben und sich stetig in Weiterbildung befinden.

28. Das Landesgefängnis besitzt aufgrund seiner Kleinheit keine eigene Krankenstation und es steht kein medizinisches Personal im Haus bereit. Die medizinische Grundversorgung erfolgt durch einen privat niedergelassenen Arzt mit eigener Arztpraxis, welcher das Landesgefängnis standardmässig jede Woche besucht und von jedem Insassen auf Wunsch beansprucht werden kann. Zudem besteht ein ärztlicher und psychiatrischer Notfalldienst, der im Anlassfall jederzeit aufgeboden werden kann. Bei der polizeilichen Anhaltung wird die Frage der Gesundheit bereits auf dem Personenbeiblatt festgehalten. Es

erfolgt hier bereits eine Einstufung „gesund“ oder „krank“. Ist zu diesem Zeitpunkt die Gesundheit der betroffenen Person fraglich, wird direkt vor der Inhaftierung der Arzt durch die Polizei kontaktiert und die betroffene Person vor der Inhaftierung dem Arzt vorgeführt. Bei einem Direkteintritt in das Landesgefängnis wird beim Eintrittsgespräch durch den leitenden Beamten der aktuelle gesundheitliche Zustand erfragt. Wird eine Beeinträchtigung festgestellt oder reklamiert, erfolgt das Aufgebot an den diensthabenden Vollzugsbeamten oder an den aktuellen Notarzt. Ist der Gesundheitszustand nach Aussage der betroffenen Person ohne Bedenken, so wird mit dessen Zustimmung bis zur regulären Visite des für das Landesgefängnis zuständigen Arztes gewartet und der Arzt durch das Landesgefängnis schriftlich in allen drei Fällen informiert. Bei kranken Patienten oder falls ein dringender Konsultationswunsch der betroffenen Person besteht, erfolgt die Untersuchung immer innerhalb von 24 Stunden oder wesentlich zeitnaher.

29. Die im März 2016 zwischen der Landespolizei und dem Verein „Familienhilfe Liechtenstein“ abgeschlossene Leistungsvereinbarung zur Abgabe von Medikamenten wird erfolgreich umgesetzt. Gemäss dem Vertrag erhält die Familienhilfe das ärztliche Rezept und liefert die Medikamente an die Gefangenen. Um die ärztliche Schweigepflicht zu wahren, weiss das Gefängnispersonal nicht, welche Medikamente die Gefangenen erhalten.

VII. Bitte liefern Sie unter Berücksichtigung der vorherigen Schlussbemerkungen des Ausschusses (Paragraph 19) aktualisierte Informationen zu durch den Vertragsstaat vorgenommenen Massnahmen, um eine effektive Trennung der Gefangenen im Landesgefängnis von Vaduz sicherzustellen.

30. Das Problem der Durchmischung von Untersuchungshäftlingen mit verurteilten Straftätern wurde mit der Verlegung des gesamten Strafvollzugs in das angrenzende Ausland gelöst.

31. Es gibt einen Männertrakt und einen Frauentrakt, in welchem auch Jugendliche untergebracht werden, wenn dies notwendig ist. Dieser Trakt steht üblicherweise leer. Es ist noch nie vorgekommen, dass der Trakt gleichzeitig mit einer jugendlichen Person und einer Frau belegt werden musste.

VIII. Bitte liefern Sie Informationen zu allfälligen Änderungen des Strafvollzugsgesetzes hinsichtlich einer Reduzierung der Einzelhaftdauer aus disziplinarischen Gründen, die gegenwärtig bis zu vier Wochen betragen kann, und ob Jugendliche von diesen Massnahmen ausgeschlossen sind.

32. Das entsprechende Gesetz wurde nicht angepasst. Eine Einzelhaft aus disziplinarischen Gründen, die länger als eine Woche andauert, wurde seit Inkrafttreten des Gesetzes noch nie verfügt. Solche Fälle sind in Liechtenstein äusserst selten und dauern in der Regel nur wenige Tage an. Die Inhaftierung von Jugendlichen kommt äusserst selten vor und dauert in aller Regel nur sehr kurz an. Bei Jugendlichen stellt sich die Situation insofern besonders dar, als meistens ohnehin maximal ein Jugendlicher im Landesgefängnis inhaftiert ist. Für diesen Fall wird ein auf den Einzelfall angepasstes Sonderregime organisiert,

um die Bedingungen der durch die Trennung von erwachsenen Inhaftierten entstehende Einzelhaft so weit wie möglich zu lindern.

IX. Bitte machen Sie Angaben zu Vorwürfen exzessiver Gewaltanwendung von Strafvollzugsbeamten gegenüber illegalen Migranten in Bezug auf Erwachsene und Jugendliche.

33. Den liechtensteinischen Behörden sind keinerlei Vorwürfe exzessiver Gewaltanwendung von Strafvollzugs- oder sonstigen Exekutivbeamten gegenüber illegalen Migranten, weder erwachsenen noch jugendlichen, bekannt. Hinsichtlich Jugendlicher ist festzuhalten, dass Art. 60 Abs. 2 des Ausländergesetzes (AuG; LGBl. 2008 Nr. 311) die Anordnung einer ausländerrechtlichen Haft gegenüber Personen unter 15 Jahren verbietet. Die ausländerrechtliche Inhaftierung einer Person im Alter von 15 bis 18 Jahren würde nur als ultima ratio angewendet werden. In den vergangenen Jahren kam es zu keiner ausländerrechtlichen Inhaftierung einer minderjährigen Person.

34. Das AuG enthält zudem klare Vorgaben für die Anwendung von allfälligen Zwangsmassnahmen, die auf jeden Fall angemessen und verhältnismässig sein müssen. Dieses Verhältnismässigkeitsprinzip ist im Hinblick auf die Anordnung einer möglichen Haft explizit in Art. 60 AuG festgehalten. Die Haftbestimmungen sind sowohl im AuG als auch im subsidiär anwendbaren StVG klar festgehalten und es findet eine gesetzlich verankerte gerichtliche Prüfung einer angeordneten Haft statt. Auch gegen andere Zwangsmassnahmen und Handlungen von Strafvollzugsbeamten stehen betroffenen Personen entsprechende Rechtsmittel zur Verfügung. Darüber hinaus haben betroffene Personen jederzeit die Möglichkeit, sich an den Nationalen Präventionsmechanismus zu wenden.

X. Bitte machen Sie unter Berücksichtigung der vorherigen Schlussbemerkungen des Ausschusses (Paragraph 25) aktualisierte Angaben zu folgenden Fragen:

- (a) Ob das Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein, das am 1. Januar 2017 in Kraft trat, in der Schaffung einer nationalen Institution zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Liechtenstein resultierte, die im Einklang mit den Prinzipien bezüglich des Status nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz von Menschenrechten (die Pariser Grundsätze) ist;
- (b) Ob dem Verein adäquate finanzielle, administrative und personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt wurden, um alle Aspekte des umfangreichen Mandats abzudecken und um Menschenrechte zu fördern und zu schützen;
- (c) Ob der Verein um eine Zulassung beim Unterausschuss für die Akkreditierung der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen ersucht hat, und wenn ja, mit welchen Resultaten.

35. Der Landtag beschloss im November 2016 das „Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein“ (VMRG; LGBl. 2016 Nr. 504), welches die rechtliche Basis für die liechtensteinische nationale Menschenrechtsinstitution basierend auf den Pariser Prinzipien bildet und am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist. Der Landtag beschloss überdies den finanziellen Beitrag für die kommenden drei Jahre an die Institution, welcher sich auf

CHF 350'000 pro Jahr beläuft. Um sicherzustellen, dass die neue Institution in unabhängiger Art und Weise arbeiten kann, wurde die Rechtsform eines gemeinnützigen Vereins gemäss Personen- und Gesellschaftsrecht gewählt.

36. Der VMR hat gemäss Gesetz sowohl Ombudsfunktionen als auch ein breites Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Liechtenstein. Zu seinen Aufgaben gehören die Beratung von Behörden und Privaten in Menschenrechtsfragen, die Unterstützung von Opfern von Menschenrechtsverletzungen, die Information der Öffentlichkeit über die Menschenrechtslage im Inland, die Durchführung von Untersuchungen und Empfehlung geeigneter Massnahmen an Behörden und Private, Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen sowie zur Ratifikation internationaler Übereinkommen sowie die Förderung des Dialogs und der nationalen und internationalen Zusammenarbeit mit menschenrechtsrelevanten Stellen. Gemäss Art. 5 VMRG kann sich der VMR mit Einwilligung eines Opfers einer Menschenrechtsverletzung entweder im Namen des Opfers oder zu seiner Unterstützung an Gerichts- und Verwaltungsverfahren beteiligen. Der VMR hat im Dezember 2016 seine Statuten verabschiedet und den Vorstand für die Mandatsperiode 2017-2020, bestehend aus sieben kompetenten Persönlichkeiten aus Liechtenstein und dem Ausland, gewählt. Die Geschäftsstelle ist seit Juni 2017 tätig und der Verein mit 1,7 Vollzeitstellen besetzt. Derzeit verfügt der VMR über ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen sowie die Möglichkeit, zusätzliche Mittel zu generieren. Im November 2019 beschloss der Landtag die Aufrechterhaltung des jährlichen Staatsbeitrags von CHF 350'000 an den VMR für die Jahre 2020 bis 2023.

37. Gemäss eigenen Angaben hat der VMR im Verlauf des Jahres 2019 die Mitgliedschaft im Europäischen Netzwerk für Nationale Menschenrechtsinstitutionen beantragt. Die Bestätigung seiner Mitgliedschaft erhielt der Verein am 26. September 2019. Der VMR wird seine Strukturen und Prozesse auf eine zukünftige Akkreditierung bei der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen ausrichten.

Artikel 3

XI. Bitte liefern Sie unter Berücksichtigung der vorherigen Schlussbemerkungen des Ausschusses (Paragraph 21) und in Kenntnisnahme der durch den Vertragsstaat eingereichten Anschlussantwort (siehe CAT/C/LIE/CO/4/Anhang 1, Paragraph 11) aktualisierte Informationen über die vorgenommenen Massnahmen durch den Vertragsstaat, um die Identifikation von Gewaltopfern während des Verfahrens zur Bestimmung des Flüchtlingsstatus' sicherzustellen.

38. Das liechtensteinische Asylgesetz (AsylG; LGBl. 2012 Nr. 29) und die dazugehörige Asylverordnung (AsylV; LGBl. 2012 Nr. 153) enthalten eigene Bestimmungen zur Berücksichtigung von geschlechtsspezifischen Fluchtgründen im Rahmen der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft sowie für die Führung des Asylverfahrens bei Personen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie Opfer von Folter und somit von Gewalt geworden sind. Der Schutz verletzlicher Personen und Personengruppen stellt für Liechtenstein auch im Asylverfahren eine Priorität dar.

39. Für das Asylverfahren von Folteropfern hat die Regierung im Rahmen der Asylverordnung ergänzende Bestimmungen erlassen, die der psychischen Verfassung der betroffenen Personen Rechnung tragen. So kann das für die Durchführung des Asylverfahrens zuständige Ausländer- und Passamt (APA) zu Anhörungen solcher betroffener Personen z.B. einen Psychologen des ASD beiziehen. In der Praxis wird für die Durchführung von Befragungen von solchen verletzlichen Personen eine weite Auslegung des Begriffs „Folteropfer“ verwendet und auch Personen, die Opfer von Gewalt wurden, können bei Bedarf von den genannten besonderen Verfahrensbestimmungen profitieren. Dies entspricht auch einem internen Verhaltenskodex für die Durchführung von asyl- und ausländerrechtlichen Anhörungen, welchen das APA im Jahr 2019 zusätzlich verabschiedet hat. Der erwähnte Verhaltenskodex definiert Verhaltensregeln für die Durchführung von Anhörungen beim APA und orientiert sich u.a. an den Empfehlungen des Schweizer Staatssekretariats für Migration sowie des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen. Der Verhaltenskodex stellt für die Mitarbeitenden des APA neben den bereits bestehenden internen Handbüchern und Weisungen ein ergänzendes Leitwerk dar, das es bei der Durchführung von Anhörungen zu beachten und zu respektieren gilt.

40. Im Rahmen der Einreisebefragung werden insbesondere Fragen zum Reiseweg und möglicher Involvierung von Schleppern gestellt, auch um Opfer von Gewalt auf dem Reiseweg zu identifizieren. Im Rahmen der Asylbefragung wird ein entsprechendes Vorbringen hinsichtlich Gewalterfahrungen auf dem Reiseweg oder im Heimatland aufgenommen und es wird versucht im Bedarfsfall weitere diesbezüglich notwendige Abklärungen zu treffen. Opfer von Gewalt werden aufgrund der Kleinheit des Landes und der kurzen Wege innerhalb der Verwaltung bei Bedarf schnell an die zuständigen Stellen verwiesen und haben auch im Rahmen der Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden die Möglichkeit, Hilfe und Beratung zu erhalten.

41. Das APA stellt überdies sicher, dass während der Durchführung des Asylverfahrens auf die Bedürfnisse von verletzlichen Frauen und Mädchen eingegangen wird. Das APA verfügt über geschulte und sensibilisierte Mitarbeiterinnen, die sich entsprechender Fälle bei den ersten Hinweisen auf geschlechtsspezifische Gewalt in reinen Frauenteamen annehmen. Weibliche Asylsuchende erhalten bereits im Rahmen der Einreisebefragung die Gelegenheit, auf ihre diesbezüglichen Fluchtgründe hinzuweisen. Frauen und Mädchen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind und die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling gestützt auf das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge erfüllen, werden in Liechtenstein als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl.

42. Das APA entsendet auch eine Vertreterin zum „Runden Tisch Menschenhandel“, welcher sich aus Mitgliedern der Landespolizei, des Ausländer- und Passamts, des Amts für Volkswirtschaft, der Staatsanwaltschaft, des Amts für Auswärtige Angelegenheiten und der Opferhilfe zusammensetzt. Die Mitglieder beobachten Entwicklungen im Bereich Menschenhandel genau und ergreifen bei Bedarf Massnahmen zu dessen Prävention und Bekämpfung. Der Runde Tisch hat 2017 den seit 2007 bestehenden „Leitfaden für die Bekämpfung von Menschenhandel“ überarbeitet, in dem verbindliche Zuständigkeiten und Abläufe für Fälle von Menschenhandel festgelegt werden. Die Regierung hat den überarbeiteten Leitfaden im September 2017 genehmigt. Mitarbeiter des APA nehmen auch an

Tagungen relevanter Organisationen, wie z.B. der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration in der Schweiz, teil und informieren sich regelmässig über Weiterbildungsmöglichkeiten.

43. Die Beamten der Landespolizei absolvieren ihre Weiterbildungen teils intern durch Beizug von Experten oder in ausländischen polizeilichen Weiterbildungseinrichtungen, wobei die Themen Menschenhandel und geschlechtsspezifische Gewalt abgedeckt werden.

Artikel 5-9

XII. Bitte liefern Sie Informationen über neue Gesetzgebung oder Massnahmen, die vorgenommen wurden, um Paragraph 5 der Konvention umzusetzen.

44. Die Anforderungen von Artikel 5 der UN-Antifolterkonvention werden durch die liechtensteinischen Gesetze vollumfänglich umgesetzt.

45. Gemäss den §§ 62 und 63 StGB gelten die liechtensteinischen Strafgesetze für alle Taten, die im Inland oder auf einem liechtensteinischen Schiff oder Luftfahrzeug begangen wurden, unabhängig davon, wo sich dieses befindet. Mit Inkrafttreten des Foltertatbestands am 1. Oktober 2019, gelten diese Bestimmungen auch für das strafrechtliche Folterverbot im liechtensteinischen StGB.

46. Mit der besagten StGB-Reform wurde überdies in § 64 Abs. 1 StGB ein neuer Buchstabe 4c eingefügt, der explizit den neuen Foltertatbestand von § 312a StGB anführt. Der Foltertatbestand gilt demensprechend unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts, wenn alternativ der Täter oder das Opfer liechtensteinischer Staatsangehöriger ist, durch die Tat sonstige liechtensteinische Interessen verletzt worden sind oder der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war und entweder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder sich in Liechtenstein aufhält und nicht ausgeliefert werden kann.

XIII. Bitte informieren Sie den Ausschuss über Auslieferungsabkommen, die mit anderen Vertragsstaaten abgeschlossen wurden und geben Sie an, ob die Straftaten in Paragraph 4 der Konvention in diesen Abkommen als auslieferungsfähige Straftaten enthalten sind.

47. Liechtenstein hat in der Berichterstattungsperiode keine neuen Auslieferungsübereinkommen abgeschlossen. Das liechtensteinische Rechtshilfegesetz (RHG) gelangt immer dann zur Anwendung, wenn kein anderer bi- oder multilateraler völkerrechtlicher Vertrag vorliegt. Grundsätzlich ist eine Auslieferung nach Art. 11 RHG möglich, wenn dem Ersuchen eine vorsätzlich begangene Handlung zugrunde liegt, die nach dem Recht des ersuchenden Staates mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder mit einer vorbeugenden Massnahme dieser Dauer und nach liechtensteinischem Recht mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist. Sind Delikte nach Art. 4 der UN-Antifolterkonvention sowohl im ersuchenden Staat als auch in Liechtenstein mit dieser

Strafhöhe sanktioniert, ist folglich eine Auslieferung möglich. Da der Foltertatbestand im liechtensteinischen StGB in der Grundstrafdrohung eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren vorsieht, sind die Voraussetzungen für eine Auslieferung auf liechtensteiner Seite immer erfüllt.

XIV. Bitte erläutern Sie, welche Rechtshilfeabkommen oder -vereinbarungen der Vertragsstaat mit anderen Organisationen, wie Ländern, internationalen Tribunalen oder internationalen Institutionen eingegangen ist und ob diese Abkommen oder Vereinbarungen in der Praxis zur Übergabe von Beweisen in Verbindung mit der Strafverfolgung aufgrund von Folter und Misshandlung geführt haben. Bitte liefern Sie Beispiele.

48. Liechtenstein hat für die Kooperation mit dem Internationalen Strafgerichtshof und anderen internationalen Gerichten das Gesetz vom 20. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und anderen Internationalen Gerichten und die Verordnung vom 28. November 2017 über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und anderen Internationalen Gerichten erlassen.

49. Dem Amt für Justiz sind keine Rechtshilfeersuchen ausländischer Jurisdiktionen oder internationaler Gerichte wegen Folter und Misshandlung bekannt, die zur Übergabe von Beweisen durch das Landgericht in Verbindung mit entsprechenden Strafverfahren geführt hätten.

Artikel 10

XV. Bitte liefern Sie unter Berücksichtigung der vorherigen Schlussbemerkungen des Ausschusses (Paragraph 27) und in Kenntnisnahme der durch den Vertragsstaat in seiner Anschlussantwort gelieferten Informationen (siehe CAT/C/LIE/CO/4/Anhang 1, Paragraphen 13-15) Informationen über:

(a) das Angebot spezieller Schulungen während der Berichterstattungsperiode über das Folterverbot und die Bestimmungen der Konvention, im Einklang mit Paragraph 10 der Konvention, für Strafvollzugspersonal und andere Amtsträger, die mit Personen, die ihrer Freiheit beraubt wurden, Asylsuchenden und Migranten arbeiten.

(b) das Handbuch für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (das Istanbul-Protokoll) einen wichtigen Teil der Schulung ausgemacht hat, insbesondere für alle medizinischen Fachkräfte und für Strafvollzugspersonal, Richter, Rechtsanwälte und Staatsanwälte.

(c) ob Massnahmen vorgenommen wurden, um die Effizienz und Auswirkung dieser Schulungen zu beurteilen.

50. Alle Vollzugsbeamten des liechtensteinischen Landesgefängnisses absolvieren die Ausbildung für Vollzugsbeamte in der Schweiz, welche die für den Haftkontext relevanten Strafbestimmungen behandelt. Das Quälen oder Vernachlässigen von Gefangenen, Folter und Verschwindenlassen einer Person sowie alle Handlungen unter Ausnützung einer

Amtsstellung, Amtsmissbrauch etc. sind strafbar und folglich Teil der Ausbildung des Gefängnispersonals. Der Schweizer Ausbildungslehrgang für Strafvollzugsbeamte ist ein moderner Ausbildungslehrgang, der die Inhalte der einschlägigen internationalen Konventionen und die Rechtsprechung der Gerichte, inklusive des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), abbildet. Es gab bisher keine diesbezüglichen Untersuchungsverfahren oder Verurteilungen von Gefängnisbediensteten.

51. Die Einhaltung des Folterverbots und der UN-Antifolterkonvention gehören zur obersten Priorität im Rahmen von Befragungen von Asylsuchenden oder anderen betroffenen Personen durch die Mitarbeiter des APA. Im Jahr 2019 wurde durch das APA ein eigener Verhaltenskodex für die Durchführung von Anhörungen verabschiedet, der Teil der Ausbildung der Mitarbeiter des APA ist, welche Anhörungen durchführen und sich an internationalen Standards, inklusive der UN-Antifolterkonvention, orientiert.

52. Liechtensteinische Richter und Staatsanwälte sind gesetzlich zur kontinuierlichen Weiterbildung verpflichtet, was auch Menschenrechtsfragen umfasst. Richtern und Staatsanwälten stehen die einschlägige Literatur, Rechtsdatenbanken und die Rechtsprechung des EGMR zur Verfügung. Einzelne Staatsanwälte und Richter sind auch in Ausschüssen des Europarats tätig und folglich kontinuierlich mit Menschenrechtsfragen befasst.

53. Integraler Bestandteil der Ausbildung liechtensteinischer Rechtsanwälte ist die Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und insbesondere deren Art. 3. Insofern werden liechtensteinische Rechtsanwälte über das Folterverbot und die entsprechende Rechtsprechung im Rahmen ihrer Ausbildung geschult.

54. Bis anhin lagen keine Vorwürfe gegen liechtensteinische Strafvollzugsbeamte oder andere Amtsträger wegen Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vor. Auch die Jahresberichte des Nationalen Präventionsmechanismus¹ enthielten nie diesbezügliche Hinweise. Vor diesem Hintergrund gab es bis anhin keinen Anlass, die Wirksamkeit der Ausbildung zu hinterfragen und vor diesem Hintergrund zu evaluieren.

Artikel 11

XVI. Bitte liefern Sie Informationen bezüglich Anpassungen des vorhandenen Rechtsrahmens, der es den Behörden der Vertragsstaaten und der Vollzugskommission von Liechtenstein, die auch als nationaler Präventionsmechanismus unter dem Fakultativprotokoll der Konvention dient, ermöglichen würde, im Ausland inhaftierte Personen zu besuchen, um deren Lebensbedingungen zu überprüfen, in Anbetracht der Vereinbarung mit benachbarten Ländern, Inhaftierte zu übernehmen, die längere Strafen verbüßen.

55. Wie bereits im 3. Zusatzbericht Liechtensteins unter der UN-Antifolterkonvention festgehalten, stehen in Österreich untergebrachten liechtensteinischen Straftätern die

nach dem österreichischen Recht normierten Rechtsmittel offen. Österreich ist Vertragspartei der UN-Antifolterkonvention sowie der EMRK und des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Der Foltertatbestand wurde bereits 2012 in das österreichische StGB eingeführt. Darüber hinaus gibt es seit 2012 die Möglichkeit, wegen Folter oder anderer Formen der Misshandlung an die österreichische Volksanwaltschaft als Nationalem Präventionsmechanismus heranzutreten. Den liechtensteinischen Behörden ist kein einziger Fall bekannt, in welchem Personen, die auf der Grundlage des Vertrages zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Unterbringung von Häftlingen in einer österreichischen Justizanstalt inhaftiert wurden, eine Beschwerde wegen Folter oder anderer Formen der Misshandlung (in Österreich) vorgebracht hätten.

XVII. Bitte beschreiben Sie die vorhandenen Verfahren, um die Einhaltung von Paragraph 11 der Konvention zu gewährleisten. Bitte liefern Sie Informationen zu Regeln über Verhöre, Anweisungen, Methoden, Praktiken und Vorkehrungen für die Untersuchungshaft, insbesondere jene, die seit des vorherigen Berichts eingeführt worden sind, und geben Sie an, wie häufig sie überprüft wurden.

56. In der StPO regeln die §§ 145 bis 156 die Art und Weise der Vernehmung von Personen, die einer Straftat beschuldigt werden. Gemäss § 145 sind Einvernahmen vom Untersuchungsrichter durchzuführen. Ist der Beschuldigte nicht der deutschen Sprache kundig, ist ein Dolmetscher beizuziehen. Der Beschuldigte ist zu belehren und hat das Recht, einen Anwalt für die Einvernahme beizuziehen (§ 147). Die Landespolizei hat begonnen, sämtliche Rechtsbelehrungen in die wichtigsten Fremdsprachen übersetzen zu lassen, damit die Dolmetscher die Belehrungen anhand eines Textes in der zu übersetzenden Sprache vermitteln können. Es dürfen weder Versprechungen oder Vorspiegelungen, noch Drohungen oder Zwangsmittel angewendet werden, um den Beschuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen. Auch darf die Untersuchung durch das Bemühen, ein Geständnis zu erlangen, nicht verzögert werden (§ 151). Der Beschuldigte kann die Aussage verweigern, was aber die Untersuchung nicht hemmt (§ 152). Aussagen des Beschuldigten, die unter Folter zustande gekommen sind, dürfen nicht als Beweise verwendet werden und sind nichtig. Zum Nachteil des Beschuldigten dürfen seine Aussagen sowie jene von Zeugen und Mitbeschuldigten überdies nicht als Beweis verwendet werden, soweit sie sonst durch unerlaubte Einwirkung auf die Willensentschliessung oder Willensbetätigung oder durch unzulässige Vernehmungsmethoden gewonnen wurden (§ 155). Geständnisse des Beschuldigten entbinden den Untersuchungsrichter nicht von der Pflicht, den Tatbestand so weit als möglich zu ermitteln (§ 156).

57. In einem geregelten Verfahren werden alle Dienstanweisungen der Landespolizei im Anlassfall oder institutionalisiert alle fünf Jahre überprüft und bei Verbesserungsbedarf angepasst, insbesondere auch die Dienstanweisungen für die Festnahme, Inhaftierung und Entlassung (2018), die Durchführung von Gefangentransporten (2016) und die Verständigung der Staatsanwaltschaft bei Festnahmen (2018).

XVIII. Bitte machen Sie Angaben zu den Ergebnissen der Untersuchung eines Selbstmordes im Gefängnis, über den 2015 berichtet wurde. Bitte liefern Sie auch Informationen zu Vorwürfen von diskriminierender Behandlung inhaftierter Migranten.

58. Die Suizidrate ist im Landesgefängnis vergleichsweise sehr tief (zwei Fälle in über 25 Betriebsjahren). Aufgrund der im erwähnten Suizidfall eines Untersuchungshäftlings im Landesgefängnis durchgeführten Erhebungen durch die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft konnte ein Fremdverschulden ausgeschlossen werden. Der Untersuchungshäftling war einer laufenden ärztlichen und psychologischen Betreuung unterzogen worden. Im Rahmen dieser Betreuung waren keine Anhaltspunkte festgestellt worden, dass dieser akut suizidgefährdet war. Da kein Fremdverschulden nachgewiesen werden konnte, wurden die Ermittlungen gegen eine unbekannte Täterschaft von der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft eingestellt.

59. Das Landesgefängnis hat zusammen mit dem Gefängnisarzt und der den Gefangenen betreuenden Psychologin eine Nachbesprechung des Falles vorgenommen, um Erkenntnisse darüber zu erhalten, ob der Suizid in diesem Fall hätte verhindert werden und wie künftige Fälle verhindert bzw. Gefahren früher erkannt werden können. Das Ergebnis der Nachbesprechung war, dass in diesem Fall der Suizid weder für die Psychologin, noch für den behandelnden Arzt vorhersehbar war.

60. Es sind weder dem Landesgefängnis noch dem Ausländer- und Passamt Vorfälle diskriminierender Behandlung inhaftierter Migranten bekannt.

Artikel 12-13

XIX. Bitte liefern Sie umfassende statistische Daten, aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht, ethnischer oder nationaler Herkunft und Ort der Inhaftierung über Beschwerden, Untersuchungen, Strafverfolgungen, einschliesslich Disziplinar- und Strafverfahren, Verurteilungen und strafrechtliche oder disziplinarische Sanktionen, die in Fällen von Folter, Misshandlung oder Menschenhandel angewandt wurden. Bitte liefern Sie Beispiele über relevante Fälle und/oder Gerichtsentscheidungen.

61. Seitens des Landesgefängnisses oder der Landespolizei gab es keine disziplinarischen Verfahren oder Sanktionen wegen Fällen von Folter und Misshandlung. Beim Verdacht der Begehung einer Straftat wird stets Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet und werden keine Disziplinarverfahren von der Landespolizei intern geführt. Gemäss Staatsanwaltschaft gab es in der Vergangenheit keine Foltervorwürfe und nur sehr selten Misshandlungsvorwürfe, wobei sich keiner dieser Vorwürfe gemäss staatsanwaltlicher Ermittlung als berechtigt herausstellte.

62. Seit 2014 gab es drei Verdachtsfälle von Menschenhandel. In allen drei Fällen wurden im Rahmen von Vorverfahren Ermittlungen der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft durchgeführt, wobei sich der Verdacht in zwei Fällen nicht erhärtete. Einer der Fälle ist noch anhängig und die Ermittlungen wegen Menschenhandel sind noch nicht abge-

schlossen. Es gab folglich keine Verurteilungen wegen Menschenhandel in der Berichterstattungsperiode.

Artikel 14

XX. Bitte liefern Sie Informationen über Wiedergutmachungs- und Entschädigungsmassnahmen, einschliesslich den durch die Gerichte geforderten und tatsächlich bereitgestellten Mitteln für die Rehabilitation von Folteropfern oder deren Familien seit dem vorherigen Bericht. Dies soll die Anzahl von Anfragen auf Schadenersatz, die diesbezüglichen Bewilligungen sowie die geforderten und tatsächlich bereitgestellten Beträge für jeden Fall umfassen. Bitte machen Sie auch Angaben über laufende Wiedergutmachungsprogramme, einschliesslich Traumabehandlungen und andere Formen von Rehabilitation, die Opfern von Folter und Misshandlung angeboten wurden, und über materielle, Personal- und Haushaltsmittel, die für deren effizientes Funktionieren zugeteilt wurden.

63. Da keine Fälle von Folter in der Berichterstattungsperiode vorlagen, wurden auch keine Wiedergutmachungs- oder Entschädigungsmassnahmen getroffen. Folglich kann auch keine Aussage hinsichtlich Anfragen, Bewilligungen und Umfang von Schadenersatz in derartigen Fällen gemacht werden.

64. Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, hat gemäss Opferhilfegesetz (OHG) Anspruch auf Opferhilfe. Die zur Durchführung der Opferhilfe eingerichtete, fachlich selbstständige Opferhilfestelle unterstützt gemäss dem OHG Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind und somit auch Opfer von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Opfer im Sinne von Art. 1 Abs. 1 OHG). Zudem haben Angehörige von Opfern (Art. 1 Abs. 2 OHG) sowie Personen, die durch erfolgte oder versuchte Hilfeleistung gegenüber Opfern unmittelbar in ihrer körperlichen oder psychischen Integrität beeinträchtigt worden sind, und deren Angehörige (Art. 1 Abs. 3 OHG) Anspruch auf Opferhilfe. Die Opferhilfestelle leistet oder – wo sie das selbst nicht kann – vermittelt die im Einzelfall notwendige Hilfe in medizinischer, psychologischer, sozialer, materieller und rechtlicher Hinsicht (Art. 14 Abs. 1 OHG). Dabei sorgt die Opferhilfestelle einerseits für rund um die Uhr verfügbare Hilfe für die dringendsten als Folge der Straftat entstehenden Bedürfnisse (unaufschiebbare Hilfe), andererseits leistet sie soweit nötig zusätzliche Hilfe bis sich der gesundheitliche Zustand der betroffenen Person stabilisiert hat und die übrigen Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder ausgeglichen sind (längerfristige Hilfe, Art. 13 OHG). Gemäss Art. 12 OHG werden das Opfer und seine Angehörigen von der Opferhilfestelle oder einer von ihr beauftragten Fachperson beraten, in der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt, über die Rechte und Pflichten des Opfers im Verfahren und über dessen Ablauf informiert. Falls erforderlich, sorgt die Opferhilfestelle für die Begleitung von Opfern oder für deren Vertretung durch Bevollmächtigte vor Gericht (Art. 12 Abs. 2 OHG, §§ 31a Abs. 2 und 34 StPO).

65. Das Opfer und seine Angehörigen haben Anspruch auf Schadenersatz, was den Ersatz von Vermögensschäden sowie von ideellen Schäden umfasst. Sofern das Opfer we-

der vom Täter noch von Dritten (zum Beispiel Versicherungen) Schadenersatz erhält, ermöglicht das OHG dem Opfer, vom Staat Ersatz für erlittenen materiellen und ideellen Schaden zu erhalten (Art. 18-24 OHG). Durch den Ersatz von ideellen Schäden wird im Sinne eines umfassenden Opferschutzes die Anerkennung der schwierigen Situation des Opfers durch die Gemeinschaft zum Ausdruck gebracht. Zudem würde so den Interessen der Opfer von Folter Rechnung getragen, die in der Regel kaum materielle, üblicherweise jedoch schwerwiegende ideelle Schäden erleiden. Anders als der Ersatz von Vermögensschäden ist der ideelle Schadenersatz nicht vom Einkommen des Opfers abhängig.

66. Die finanzielle Hilfe durch die Opferhilfestelle erfolgt aus dem Jahresbudget der Opferhilfe. Die Höhe der jährlichen Ausgaben beläuft sich nach der Anzahl der Opfer und deren benötigten Hilfe und ist nicht limitiert. Bei Bedarf kann jederzeit ein Nachtragskredit beantragt werden.

Artikel 15

XXI. Bitte liefern Sie Informationen über konkret vorgenommene Massnahmen in Gesetz und Praxis zur Umsetzung des Prinzips der Unzulässigkeit von Beweisen, die unter Folter gewonnen wurden. Bitte liefern Sie Beispiele von Fällen, die durch die Gerichte wegen unter Folter oder Misshandlung gewonnener Beweise oder Zeugenaussagen abgewiesen wurden.

67. Es gab vor liechtensteinischen Gerichten bis anhin keine Fälle, bei welchen unter Folter und/oder Misshandlung gewonnene Beweise vorgelegt worden wären. Gemäss § 151 StPO dürfen weder Versprechungen oder Vorspiegelungen, noch Drohungen oder Zwangsmittel angewendet werden, um den Beschuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen.

Artikel 16

XXII. Bitte liefern Sie Informationen bezüglich vorgenommener Massnahmen, um die unfreiwillige Unterbringung von Patienten in Psychiatrie- oder Fürsorgeeinrichtungen im Ausland durch den Abschluss von bilateralen Vereinbarungen mit Österreich und der Schweiz zu regeln. Bitte geben Sie an, ob Personen, die einer unfreiwilligen Unterbringungsanordnung durch ein liechtensteinisches Gericht unterliegen und in eine Psychiatrie- oder Fürsorgeeinrichtung im Ausland überwiesen wurden, über gesetzlichen Schutz verfügen, wie z. B. persönlich von einem Richter angehört zu werden, eine gerichtliche Überprüfung der Unterbringungsentscheidung zu fordern und im Rahmen des Unterbringungsverfahrens eine unabhängige psychiatrische Expertenmeinung zu erhalten.

68. Aktuell sind Bestrebungen im Gang, mit der Schweiz einen Staatsvertrag über die unfreiwillige Unterbringung von Patienten in Psychiatrie- oder Fürsorgeeinrichtungen abzuschliessen. Bei Unterbringungen in Österreich wird von den zuständigen österreichischen Behörden immer ein eigenes Verfahren nach dem österreichischen Bundesgesetz

vom 1. März 1990 über die Unterbringung psychisch Kranker in Krankenanstalten eingeleitet, so dass derzeit keine staatsvertragliche Regelung notwendig ist.

69. Das liechtensteinische Sozialhilfegesetz (SHG; LGBl. 1985 Nr. 17) regelt in den Artikeln 11 - 13 die Unterbringung beziehungsweise Zurückbehaltung von Personen gegen ihren Willen in Anstalten. Grundvoraussetzung nach Art. 11 SHG ist, dass die Person geisteskrank oder geistesschwach, an einer Suchterkrankung leidet oder schwer verwahrlost ist und ihr die nötige Hilfe anders als durch einen Anstaltsaufenthalt nicht erwiesen werden kann. Das Verfahren zur Unterbringung oder Zurückbehaltung wird beim Landgericht nach dem Gesetz vom 25. November 2010 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (AussStrG; LGBl. 2010 Nr. 454) auf Antrag des Amtsarztes oder des ASD geführt (Art. 12 Abs. 1 SHG). Nach Art. 13 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 AussStrG gelten im Ausserstreitverfahren der Amtsbetrieb und der Untersuchungsgrundsatz. Das Landgericht entscheidet über die Unterbringung oder Zurückbehaltung der betroffenen Person. Es hat dabei von Amts wegen für den Fortgang des Verfahrens zu sorgen und dieses so zu gestalten, dass eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung des Verfahrensgegenstands und eine möglichst kurze Verfahrensdauer gewährleistet sind (Art. 13 Abs. 1 AussStrG). Das Gericht muss überdies von Amts wegen dafür sorgen, dass alle für seine Entscheidung massgebenden Tatsachen aufgeklärt werden und muss sämtliche Hinweise auf solche Tatsachen entsprechend berücksichtigen.

70. Bevor das Landgericht über die Unterbringung oder Zurückbehaltung entscheidet, hat es bei Geisteskranken, Geistesschwachen und Suchtkranken ein Fachgutachten einzuholen. Zusätzlich hat das Landgericht die Person, die untergebracht oder zurückbehalten werden soll, persönlich zu hören und ihr, falls erforderlich, einen Rechtsbeistand zu bestellen (Art. 13 Abs. 1 und 2 SHG). Das Landgericht kann den Rechtsbeistand bestellen, es steht der betroffenen Person aber frei, selber einen solchen zu beauftragen. Die Entscheidung über die Unterbringung oder Zurückbehaltung ist dem Hilfsbedürftigen, seinen nächsten Angehörigen, der Regierung, dem ASD, dem Amtsarzt und dem zuständigen Gemeindevorsteher zur Kenntnis zu bringen. Nach Art. 29 SHG kann gegen den Beschluss des Landgerichts binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Obergericht erhoben werden.

71. Abweichend vom obigen Verfahrensablauf hat bei Gefahr im Vollzug der Amtsarzt, sein Stellvertreter oder der diensthabende Arzt unter Benachrichtigung des Landgerichts die sofortige Unterbringung anzuordnen (Art. 12 Abs. 2 SHG). Das Landgericht hat bei einer sofortigen Unterbringung bei Gefahr in Verzug binnen fünf Tagen über die Zulässigkeit der Unterbringung zu entscheiden (Art. 12 Abs. 2 SHG). Das Landgericht hat dabei zu entscheiden, ob die vom entsprechenden Arzt bei Gefahr im Vollzug angeordnete sofortige Unterbringung gegen den Willen der Person zulässig war oder nicht. Der entsprechende Beschluss des Landgerichts kann nach Art. 29 SHG wiederum binnen 14 Tagen mittels Beschwerde beim Obergericht angefochten werden. Hat das Landgericht rechtskräftig entschieden, dass die Unterbringung bei Gefahr im Vollzug zulässig war, hat es über die weitere Zurückbehaltung der Person zu entscheiden. Dabei hat es zuvor die Person persönlich zu hören und bei Geisteskranken, Geistesschwachen und Suchtkranken ein Fachgutachten einzuholen. Hat das Landgericht über den weiteren Zurückbehalt entschieden, so kann

gegen den entsprechenden Gerichtsbeschluss wiederum binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Obergericht erhoben werden. Gegen bestätigende Beschlüsse des Obergerichts ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht möglich (Art. 62 Abs. 2 AussStrG). Gegen von der Erstinstanz abweichende Beschlüsse des Obergerichts ist binnen vier Wochen ab Zustellung der Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof möglich, welcher im ordentlichen Instanzenzug letztinstanzlich entscheidet (Art. 62 Abs. 1 AussStrG).

Weitere Fragen

XXIII. Bitte liefern Sie aktualisierte Informationen über vorgenommene Massnahmen durch den Vertragsstaat, um auf Terrorismusbedrohungen zu antworten. Bitte beschreiben Sie, ob diese Massnahmen Menschenrechtsgarantien in Gesetz und Praxis beeinträchtigt haben und, wenn ja, in welcher Art. Bitte beschreiben Sie auch, wie der Vertragsstaat sichergestellt hat, dass diese Massnahmen im Einklang mit seinen internationalen Verpflichtungen stehen, insbesondere mit der Konvention. Bitte geben Sie weiter an, welche Schulung Strafvollzugsbeamte in diesem Bereich erhalten. Wie viele Personen wurden auf der Grundlage von Gesetzen zur Bekämpfung des Terrors verurteilt? Welche Rechtsgarantien und Rechtsbehelfe stehen Personen zur Verfügung, die Massnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus unterliegen? Gab es Beschwerden über die Nichtbeachtung internationaler Standards bei der Anwendung von Massnahmen zur Terrorismusbekämpfung und wenn ja, was war das Ergebnis?

72. Obwohl Liechtenstein bisher von terroristischen Handlungen verschont blieb, stellt der internationale Terrorismus eine stetige Bedrohung der internationalen und auch nationalen Sicherheit dar. Daher hat Liechtenstein in den letzten Jahren weitere internationale Instrumente zur Bekämpfung des Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung unterzeichnet oder ratifiziert und seine nationale Gesetzgebung weiterentwickelt.

73. Seit der letzten Berichterstattung wurden diverse Gesetzesanpassungen im Bereich der Terrorismusbekämpfung vorgenommen. 2015 wurden die Tatbestände „Ausbildung für terroristische Zwecke“ sowie „Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat“ in das Strafgesetzbuch aufgenommen. 2017 wurde das liechtensteinische Polizeigesetz angepasst. Dabei ging es insbesondere um praxisbedingte Anpassungen, die der besseren Bekämpfung des Terrorismus und anderer schwerer Straftaten dienen. Unter anderem wurden die Ausschreibung zur verdeckten und zur gezielten Kontrolle, Meldeauflagen und/oder der vorübergehende Einzug der Reisedokumente bei Personen, die verdächtigt werden, im Ausland eine schwere Straftat zu begehen, und der automatische Abgleich von offenen Personenfahndungen mit Daten von Grenzgängern in Liechtenstein eingeführt. 2019 kam es zu einer weiteren Anpassung des Strafgesetzbuchs mit der Einführung des Tatbestands „Reisen für terroristische Zwecke“. Zusätzlich wurden die Bestimmungen zur Verhinderung der Terrorismusfinanzierung weiter verschärft.

74. Da eine effektive Bekämpfung des internationalen Terrorismus nur in Zusammenarbeit mit anderen Staaten gelingen kann, beteiligt sich Liechtenstein aktiv an allen relevanten multilateralen Gremien im Bereich Terrorismusbekämpfung (UNO, Europarat, OSZE und andere) und prüft laufend mögliche Ratifikationen neuer internationaler Instru-

mente. Dementsprechend hat Liechtenstein 2016 das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus ratifiziert und 2018 das Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus unterzeichnet. In internationalen Gremien spricht sich Liechtenstein regelmässig für den Grundsatz aus, dass bei der Terrorismusbekämpfung die grundlegenden Menschenrechte, das humanitäre Völkerrecht und die grundlegenden Prinzipien des Völkerrechts einzuhalten und zu respektieren sind.

75. Diese aussenpolitische Position steht im Einklang mit dem hohen Schutz der Grund- und Menschenrechte im Inland. Die Grund- und Menschenrechte werden in Liechtenstein durch die Landesverfassung und zahlreiche völkerrechtliche Verträge gewährleistet. Zu den für den Menschenrechtsschutz in Liechtenstein relevanten völkerrechtlichen Verträgen gehören neben den meisten UNO-Menschenrechtskonventionen auch diverse Menschenrechtsabkommen des Europarats wie etwa das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Es entspricht der ständigen Praxis der liechtensteinischen Regierung, den Beitritt zu einem Übereinkommen erst nach der innerstaatlichen Schaffung der entsprechenden rechtlichen und praktischen Voraussetzungen zu beschliessen. Damit wird sichergestellt, dass alle Bestimmungen des jeweiligen Übereinkommens vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an auch tatsächlich angewendet werden können.

76. Die liechtensteinische Landesverfassung (LV; LGBl 1921 Nr. 15) enthält einen umfangreichen Grundrechtekatalog, der in Art. 27bis auch das Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und Strafe enthält. Dessen Einhaltung ist beim Erlass einfachen Gesetzesrechts, etwa zum Zwecke der Terrorismusbekämpfung, sicherzustellen. Nicht nur die Gesetzgebung, sondern sämtliches staatliches Handeln muss verfassungs- und insbesondere grundrechtskonform sein. Dies umfasst auch von Liechtenstein eingegangene Staatsverträge. Überdies hinaus stellen die Individualrechte der EMRK und ihrer Zusatzprotokolle unmittelbar anwendbares Recht in Liechtenstein dar. Ihnen kommt „faktisch“ Verfassungsrang zu und sie binden sämtliches staatliches Handeln. Die Grundrechte der liechtensteinischen Verfassung werden dementsprechend im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durch den Staatsgerichtshof ausgelegt.

77. Gemäss Art. 15 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (StGHG; LGBl. 2004 Nr. 32) entscheidet dieser über letztinstanzliche Entscheidungen oder Verfügungen öffentlicher Gewalt, soweit ein Beschwerdeführer behauptet in seinen verfassungsmässig gewährleisteten Rechten oder in einem seiner durch internationale Übereinkommen garantierten Rechten, für die der Gesetzgeber ein Individualbeschwerderecht ausdrücklich anerkannt hat, verletzt zu sein. Der Gesetzgeber hat das Individualbeschwerderecht u.a. bei angeblichen Verletzungen der Rechte unter der EMRK, dem Internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II) und der UN-Antifolterkonvention anerkannt. Alle drei Menschenrechtsabkommen enthalten das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Nach der Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe steht Privatpersonen (In- und Ausländern) sowie Vereinigungen überdies die Individualbeschwerde an den Europäi-

schen Gerichtshof für Menschenrechte zur Verfügung. Liechtenstein hat überdies das Individualbeschwerdeverfahren unter UNO-Pakt II akzeptiert, womit Individuen sich bei angeblichen Verletzungen ihrer Pakt-Rechte an den Menschenrechtsausschuss wenden können.

78. Die Wahrung der Menschenrechte und der UN-Antifolterkonvention beim Erlass und der Durchsetzung von Massnahmen zur Prävention oder Bekämpfung von Terrorismus ist folglich rechtlich sichergestellt in Liechtenstein und kann rechtswirksam eingeklagt werden.

79. Die Landespolizei hat ihre Doktrin und Einsatzmittel der Terrorismusbedrohung angepasst und beobachtet in enger Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen mögliche extremistische Aktivitäten in bzw. gegen Liechtenstein. Im Gefängnis wurden bisher noch keine Insassen festgestellt oder unter Beobachtung gestellt, welche radikale Tendenzen erkennen liessen oder Aktivitäten hinsichtlich der terroristischen Radikalisierung anderer Insassen unternommen hätten. Eine diesbezügliche spezielle Schulung der Strafvollzugsbeamten ist bislang nicht erfolgt.

80. Gemäss der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft wurde keine Person auf der Grundlage von Gesetzen zur Prävention und Bekämpfung des Terrorismus verurteilt.

81. Weder der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft, noch dem Verein für Menschenrechte sind Beschwerden über die Nichtbeachtung internationaler Standards bei der Anwendung von Massnahmen zur Terrorismusbekämpfung bekannt.

XXIV. Bitte liefern Sie Informationen zu etwaigen Absichten des Vertragsstaats, andere wichtige Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen zu ratifizieren, von denen er noch keine Vertragspartei ist.

82. In den kommenden Monaten stehen keine Ratifikationen von UNO-Menschenrechtsabkommen an, von denen Liechtenstein noch nicht Vertragspartei ist.

Allgemeine Informationen über andere Massnahmen und Entwicklungen bezüglich der Umsetzung der Konvention im Vertragsstaat

XXV. Bitte liefern Sie detaillierte Informationen über andere wichtige gesetzgeberische, administrative, gerichtliche oder andere vorgenommene Massnahmen seit der Berücksichtigung des vorherigen Berichts, um die Bestimmungen der Konvention oder die Empfehlungen des Ausschusses umzusetzen, einschliesslich institutioneller Entwicklungen, Plänen oder Programmen. Bitte geben Sie die zugeordneten Ressourcen und statistischen Daten an. Bitte liefern Sie ebenfalls weitere Informationen, die der Vertragsstaat als wichtig erachtet.

83. Im Rahmen seiner aussenpolitischen Aktivitäten verfolgt Liechtenstein seit vielen Jahren diverse thematische Prioritäten im Menschenrechtsbereich, zu denen neben Frauen- und Kinderrechten und der Bekämpfung der Straffreiheit für schwerste Verbrechen insbesondere auch die Prävention und Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zählen. Diese Prioritäten sind auch in Liechtensteins multilateraler Entwicklungszusammenarbeit gespiegelt. Diese ist u.a. auf die Stärkung des Büros des UN-Hochkommissars für Menschenrechte (Office of the High Commissioner for Human Rights, OHCHR) fokussiert. Liechtenstein ist der grösste Pro-Kopf-Beitragszahler des OHCHR und ein wichtiger Geberstaat des Fonds des OHCHR für Folteropfer. Kürzlich finanzierte Liechtenstein über das OHCHR die Bemühungen des von der UN-Generalversammlung mandatierten unabhängigen Experten Manfred Nowak, der die Globale Studie zu Kindern in Gefangenschaft ausarbeitete. Ohne Liechtensteins finanzielle Unterstützung wäre es nicht möglich gewesen, ein so umfassendes Forschungsprojekt durchzuführen.

84. Liechtenstein unterstützt des Weiteren mehrere Nichtregierungsorganisationen (NGO), die sich für die Bekämpfung von Folter und die Rechte von Menschen in Gefangenschaft einsetzen. So ist beispielsweise seit vielen Jahren die Weltorganisation gegen Folter (World Organisation Against Torture, OMCT), die grösste internationale Koalition von NGOs gegen Folter, Hinrichtungen, Verschwindenlassen und andere Formen grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung oder Strafe, ein wichtiger Partner. Thematisch unterstützt Liechtenstein das OMCT-Programm "Kinderschutz vor Folter". Das Programm verstärkt die Wirksamkeit der OMCT-Arbeit im Bereich der Bekämpfung von Gewalt an Kindern, insbesondere Kindern, die ihrer Freiheit beraubt wurden. OMCT ist heute die einzige globale Anti-Folterorganisation mit einem spezialisierten Kinderrechtsprogramm, das einen stärkeren Anti-Folter-Schutzansatz in die globale Agenda zum Schutz der Kinderrechte aufnimmt.

85. Seit vielen Jahren arbeitet Liechtenstein überdies mit dem Verband zur Verhütung von Folter (Association for the Prevention of Torture, APT) zusammen. Liechtenstein war Hauptgeldgeber des APT-Regionalbüros für Lateinamerika. APT eröffnete 2010 sein Regionalbüro für Lateinamerika mit Sitz in Panama, um die Umsetzung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter (OPCAT) in Lateinamerika voranzutreiben. Während fast zehn Jahren unterstützte Liechtenstein das Regionalbüro. Derzeit unterstützt Liechtenstein APT bei der Umsetzung seiner Strategie zur weltweiten Umsetzung des OPCAT.

86. Liechtenstein kooperiert überdies auf Projektbasis mit der NGO Penal Reform International (PRI). Das von Liechtenstein finanzierte Projekt untersucht rechtsbasierte Ansätze zur Vorbereitung und Reaktion auf die Auswirkungen von Naturkatastrophen auf Gefängnisse. Die Forschung bildet die Grundlage für eine Publikation, die als Leitfaden für Strafvollzugsbehörden in Fällen von Naturkatastrophen für den Schutz der Menschenrechte inhaftierter Personen dienen soll.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
APA	Ausländer- und Passamt
Art.	Artikel
ASD	Amt für Soziale Dienste
AsylG	Asylgesetz
AsylV	Asylverordnung
AuG	Gesetz über die Ausländer (Ausländergesetz)
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
ff.	die Folgenden
inkl.	inklusive
JGG	Jugendgerichtsgesetz
OHG	Gesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
RHG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz)
SHG	Sozialhilfegesetz
sog.	sogenannte
StGB	Strafgesetzbuch
StGHG	Gesetz über den Staatsgerichtshof
StPO	Strafprozessordnung
StVG	Strafvollzugsgesetz

u.a.	unter anderem
UNO	Vereinte Nationen
UNO-Pakt II	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II)
v.a.	vor allem
VMR	Verein für Menschenrechte in Liechtenstein
VMRG	Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZPO	Gesetz über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung)